

Allgemeine Leistungsbedingungen

der Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG (SU) für Entsorgungsleistungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen für Angebote/Leistungsverträge

1. SU erbringt Leistungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen. Abweichenden Bedingungen des Vertragspartners (nachfolgend „Kunde“ genannt) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch SU Vertragsbestandteil.
2. Die allgemeinen Leistungsbedingungen der SU gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden.
3. SU behält sich die Änderung dieser allgemeinen Leistungsbedingungen vor, soweit dies aus erheblichen Gründen, insbesondere aufgrund von Änderungen der Rechtslage, technischen Änderungen oder gleichwertigen Änderungen, erfolgt und den Kunden nicht unangemessen benachteiligt. Änderungen dieser allgemeinen Leistungsbedingungen werden dem Kunden spätestens einen Monat vor dem Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats ab Ankundigung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird der Kunde gesondert hingewiesen.
4. Die jeweils getroffenen Vereinbarungen sind von beiden Parteien vertraulich zu behandeln. Der Kunde ermächtigt SU, die im Zusammenhang mit der beantragten und vereinbarten Leistung stehenden Daten zum Zwecke der Durchführung des Vertrages bei dem Kunden zu verwenden und zu speichern. Die Vorschriften der DSGVO bleiben unberührt.
5. Der Auftrag des Kunden ist ein bindendes Angebot. SU kann den Auftrag innerhalb von zwei Wochen annehmen. Die Durchführung des Auftrags gilt als Annahme des Angebots.
6. SU behält sich das Recht vor, den vereinbarten Abholrhythmus sowie die vereinbarten Abfallbehälter zu ändern. In diesem Fall kündigt SU dem Kunden die Veränderung frühzeitig an. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Ankundigung, gilt diese Änderung als akzeptiert. Auf diese Folge wird der Kunde gesondert hingewiesen.

§ 2 Beauftragung/Nachunternehmer

1. Zum vereinbarten Leistungszeitpunkt bzw., soweit dieser nicht ausdrücklich vereinbart wurde, mit Beginn des Vertrages übernimmt SU die vereinbarten Leistungen für den Kunden.
2. SU ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen.

§ 3 Abholung/Anlieferung

1. Die Abfuhr von Abfällen erfolgt turnusgemäß oder auf Abruf an dem vereinbarten Tag bzw. an den vereinbarten Tagen. Nach einem Feiertag in der Woche kann sich der Abfuhrtag/Übernahmetermin um jeweils einen Tag verschieben. Erforderliche Änderungen der Zeiten werden rechtzeitig durch SU bekannt gegeben. Die turnusmäßige Abfuhr/Übernahme erfolgt unter Beachtung der insoweit maßgeblichen rechtlichen Vorgaben zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr. Kunden, die infolge der Witterungs- oder Wegeverhältnisse zeitweise nicht zu erreichen sind, werden zum nächstmöglichen Termin nach Beseitigung des Hindernisses aufgesucht.
2. Vom Kunden zu vertretende Leerfahrten und Wartezeiten sind kostenpflichtig und werden ihm nach Aufwand berechnet.
3. Die Anlieferung von Abfällen richtet sich nach den jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnungen sowie den allgemeinen Anlieferbedingungen des zuständigen Betriebes, soweit SU und der Kunde nicht etwas Abweichendes vereinbart haben. Mit dem Einfahren auf das Gelände der SU hat der Kunde den Anweisungen der aufsichtführenden Mitarbeiter Folge zu leisten. Die Mitarbeiter der SU sind vor dem Abladen zu verständigen.
4. SU ist, soweit die Vertragspartner nicht etwas Abweichendes vereinbart haben, in der Wahl des Entsorgungsweges und -verfahrens frei.

§ 4 Aufstellen/Sicherung der Erfassungssysteme

1. Der Kunde hat für die Erfassungssysteme einen Standort zur Verfügung zu stellen, der über ausreichenden Raum für den An- und Abtransport verfügt und eine verkehrssichere Aufstellung ermöglicht. Der Kunde übernimmt gegenüber SU die Gewähr dafür, dass der Erbringung der vertraglichen Leistungen durch SU, insbesondere dem Aufstellen der Erfassungssysteme, keine Rechte Dritter entgegenstehen. Im Falle entgegenstehender Rechte Dritter stellt der Kunde SU von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
2. Ist für den Abstellplatz eine Sondernutzungsgenehmigung erforderlich, die i. d. R. durch die zuständige Gemeinde/Stadtverwaltung erteilt wird, hat der Kunde diese auf seine Kosten und in eigenem Namen vor der Aufstellung des betreffenden Erfassungssystems zu beschaffen und SU auf Verlangen nachzuweisen. Bei Beschädigungen öffentlichen Eigentums (z. B. Bürgersteige, Fahrbahnen etc.) bei der Aufstellung, Befüllung oder Abfuhr des Erfassungssystems ist der Kunde – unabhängig von der Verantwortlichkeit für die Beschädigung – dazu verpflichtet, die Unfallstelle sofort zu sichern und die zuständige Behörde sowie SU zu unterrichten.
3. Die Erfassungssysteme sind von dem Kunden gegen unbefugte Benutzung, Beschädigung und Entwendung durch Dritte zu sichern, pfleglich zu behandeln, nach Bedarf regelmäßig zu reinigen und vor vermeidbarem Verschleiß zu schützen. Dabei sind insbesondere die Reinigungsanweisungen für die Pressbehälter zu beachten.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Erfassungssysteme selbsttätig oder durch Dritte umzusetzen/umsetzen zu lassen oder Dritten, die nicht ausdrücklich von SU hierzu beauftragt wurden, zur Abholung zu überlassen. Auch eine Untervermietung der Erfassungssysteme ist ohne Zustimmung der SU zumindest in Textform nicht zulässig.

5. SU behält sich das Recht vor, bei Übergabe und Rückgabe der gestellten Erfassungssysteme ein Übergabeprotokoll über den Zustand der Erfassungssysteme zu fertigen. Die Protokolle werden dem Kunden nach Erstellung zur Unterzeichnung und/oder zur Anbringung eigener Anmerkungen vorgelegt. Die Protokolle bilden die Grundlage für die Feststellung einer etwaigen Verschlechterung der Erfassungssysteme.

§ 5 Befüllung der Erfassungssysteme durch den Kunden

1. Der Kunde haftet für die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben an die Befüllung der Erfassungssysteme nebst Befüllungsvorschriften der SU (zulässiges Höchstgewicht, Befüllhöhe max. bis zum Behälterrand; bei Behältern mit Deckeln so, dass diese noch schließen, etc.) sowie für die abfuhrbereite Aufstellung. Falsch- und Überfüllungen sind zu unterlassen.
2. Falschbefüllungen liegen vor, wenn der Anteil an nicht vereinbarten Fremdstoffen 5 % des Gesamtvolumens und/oder 5 % des Gesamtgewichts der zur Entsorgung überlassenen Abfälle überschreitet oder die nicht vereinbarten Fremdstoffe, wenn diese weniger als 5% des Gesamtvolumens und/oder 5% des Gesamtgewichts ausmachen, zu einer erheblichen Verschlechterung der vertraglich vereinbarten Abfälle führen (insbesondere bei organischen, glashaltigen und/oder feuchten Fremdstoffen). Falschbefüllungen liegen auch vor, wenn andere Vorgaben an die Beschaffenheit der zu überlassenden Abfälle, z.B. aus der verantwortlichen Erklärung und/oder der Deklarationsanalyse gemäß NachwV, nicht eingehalten werden. Die Vermischung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist generell unzulässig.
3. Überfüllungen liegen vor, wenn das Erfassungssystem nicht mehr bestimmungsgemäß geschlossen und/oder aufgrund des Gewichts transportiert und/oder zum Transport aufgenommen werden kann.
4. Falsch- und/oder Überfüllungen berechtigen SU dazu,
 - die Leistung zu verweigern,
 - Materialien, die von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder der vereinbarten Befüllmenge abweichen, einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Kunden Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste der SU oder, soweit eine solche nicht vorhanden ist, die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten (z. B. für Analysen, Sortierung) zu berechnen,
 - alle darüber hinausgehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche (wie z. B. Schadenersatzansprüche, siehe hierzu § 8) oder außerordentliche Kündigungsrechte etc. gegen den Kunden geltend zu machen.

§ 6 Abfallrechtliche Verantwortung

1. Mit der tatsächlichen Übernahme der Abfälle durch SU geht das Eigentum hieran auf SU über, soweit die Ist-Beschaffenheit den vertraglichen Vereinbarungen bzw. den Angaben des Kunden in der verantwortlichen Erklärung entspricht.
2. Der Kunde ist für die richtige Deklaration des Abfalls verantwortlich. Er hat SU alle für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen Angaben mitzuteilen und unaufgefordert auf jede Veränderung der Zusammensetzung hinzuweisen. Ungeachtet etwaiger öffentlich-rechtlicher Pflichten ist SU dem Kunden gegenüber nicht verpflichtet, sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben des Kunden hinsichtlich Art und Zusammensetzung/Beschaffenheit der angebotenen Materialien zu überzeugen.
3. Die Rechte aus § 5 Abs. 4 stehen SU gegen den Kunden auch dann zu, wenn
 - a) die Abfälle von den bei Vertragsabschluss vorgelegten Unterlagen (z. B. verantwortliche Erklärung) abweichen;
 - b) falsche Angaben über die Materialherkunft gemacht werden.
4. Die Vertragsparteien haben die Bestimmungen des KrWG, des jeweiligen Landesabfallgesetzes und der sonstigen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Satzungen, technischen Anweisungen und behördlichen Anordnungen sowie alle sonstigen bindenden rechtlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Ist SU aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat oder deren Abwendung SU wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, zur Erfüllung der betroffenen Vertragspflicht ohne eigenes Verschulden vorübergehend außerstande, ruhen die diesbezüglichen Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Gleiches gilt, wenn solche Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Solche Ereignisse sind insbesondere Arbeitskämpfe wie z. B. Streik und Aussperrung, erhebliche Transportstörungen wie z. B. Straßenblockaden, unverschludete Betriebsstörungen, Versorgungsstörungen in Bezug auf Energie, Feuer, Epidemien oder Naturgewalten sowie der SU nicht zurechenbare hoheitliche Maßnahmen.
2. SU haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass sie aufgrund höherer Gewalt gem. § 7 Abs. 1 ihre Leistungen nicht erbringen kann.
3. Dauern die infolge höherer Gewalt verursachten Umstände nach § 7 Abs. 1 über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten an, so sind die Vertragsparteien dazu berechtigt, den Vertrag gemäß den gesetzlichen Vorschriften außerordentlich zu kündigen.

§ 8 Haftung/Schadenersatz

1. Haftung des Kunden
 - a) Der Kunde übernimmt gegenüber SU die Gewähr dafür, dass von SU gestellte Erfassungssysteme ordnungsgemäß verwendet und nur mit den vertraglich vorgesehenen und der Deklaration entsprechenden Materialien befüllt werden. Er haftet SU für jeden auf nicht vertragsgemäßem Gebrauch der Er-

Allgemeine Leistungsbedingungen der Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG (SU) für Entsorgungsleistungen

fassungssysteme beruhenden Schaden der SU oder Dritter. Gleiches gilt für Verschlechterungen bzw. für das Abhandenkommen der Erfassungssysteme.

- b) Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, dass die ihm obliegenden Verpflichtungen von ihm, seinen Bediensteten und dritten Personen eingehalten werden. Soweit öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verkehrssicherungspflichten bestehen, haftet der Kunde für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflichten entstehen. Alle Schäden sind SU unverzüglich nach Kenntniserlangung durch den Kunden schriftlich anzuzeigen. Eine Haftung oder Mithaftung der SU kommt nur in Betracht, soweit der Schaden von SU oder ihrem Personal zumindest grob fahrlässig verursacht wurde. Wird SU von einem Dritten wegen eines Schadens, der seine Ursache in einer Verkehrssicherungspflichtverletzung des Kunden hat, in Anspruch genommen, hat der Kunde SU in vollem Umfang freizustellen.
 - c) Der Kunde ist SU zum Schadenersatz und zur Freistellung von Ansprüchen Dritter verpflichtet, wenn er SU unzulässige Materialien überlässt oder gegenüber SU eine fehlerhafte oder unzutreffende Materialbeschreibung abgibt.
2. Haftung/Schadenersatz von SU
- Soweit sich aus diesen allgemeinen Leistungsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen unter a) bis d) nichts anderes ergibt, haftet SU bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- a) SU haftet im Rahmen der Verschuldenshaftung auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SU nur
 - aa) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - bb) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
 - b) Die sich aus Abs. 2 a) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von SU. Sie gelten jedoch nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde, sowie für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - c) Für Schäden am vom Kunden zugewiesenen Aufstellplatz und/oder Zufahrtsweg haftet SU außer bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht.
 - d) Verlegungen von Abfuhrtagen gem. § 1 Abs. 6 und § 3 der allgemeinen Leistungsbedingungen berechtigen den Kunden ebenfalls nicht zu Schadenersatzansprüchen oder Abzügen.

§ 9 Preise/Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt zu den im Angebot/Entsorgungsvertrag vereinbarten Preisen. Diesen liegen kalkulatorisch folgende Faktoren zugrunde:
 - a) Personalkosten inkl. Lohn- und Lohnnebenkosten sowie sonstiger lohnwirksamer Kosten;
 - b) Mietpreise bzw. Beschaffungs- und Materialkosten für die vertraglich vereinbarten Erfassungssysteme;
 - c) Abfuhrkosten zum Entsorgungsbetrieb bzw. zur Aufbereitungsanlage, insbesondere Mineralölkosten;
 - d) Entsorgungskosten (Verwertung, Beseitigung, Behandlung, Lagerung, Umschlag etc.) der laut Vertrag angefallenen Abfälle;
 - e) Abgaben und Steuern.Alle genannten Faktoren zusammengenommen bilden die Grundlage der Kalkulation. Soweit bei der Rückführung von Wertstoffen in den Produktionsablauf Kosten anfallen (z. B. Zuzahlungen), sind diese ebenfalls in den vereinbarten Entgelten berücksichtigt.
2. Bei Fehlen einer vertrags- oder auftragsbezogenen Entgeltfestlegung ist eine Vergütung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste der SU zu zahlen. Sämtliche dort ausgewiesenen Preise sind Nettopreise; hinzu kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer.
3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, berechnet SU übernommene Abfälle nach den bei der Abholung/Verwiegung festgestellten Mengen, Gewichten und Stoffzusammensetzungen. Die Abrechnung nach dem festgestellten Gewicht erfolgt im gesetzlich zulässigen Maße. Im Übrigen gelten die Vorgaben des MessEG bzw. der MessEV sowie die aktuelle Preisliste der SU.
4. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für die Geltendmachung von Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechten.

§ 10 Preisanpassung/Sonderkündigungsrecht

1. Ändern sich die der Kalkulation zugrunde liegenden Kostenpositionen nach § 9 Abs. 1 a) bis e) (einzeln oder insgesamt), besteht für die Parteien ein Recht auf Anpassung des geltenden Preises für die Zukunft.
2. Im Falle gestiegener Kostenpositionen übermittelt SU dem Kunden zur Anpassung der Preise einen neuen Preis, welcher die Kostensteigerung in zumutbarer Weise berücksichtigt. Im Falle gesunkener Kostenpositionen hat der Kunde einen Anspruch auf entsprechende Anpassung des Preises durch SU.

3. Maßgebend für eine Änderung der Preise sind für Faktor a) die jeweiligen tarifvertraglichen Regelungen; bei den Faktoren b) bis d) die jeweilig anzuwendenden Preisindizes des Statistischen Bundesamtes. Bezüglich der Abgaben und Steuern ist auf die Änderung der jeweiligen gesetzlichen Grundlage und Rechtsprechung abzustellen.
4. Die neuen Preise gelten jeweils ab Beginn des Monats, der auf die schriftliche Geltendmachung der Preisänderung folgt.
5. Eine Preisanpassung darf höchstens zweimal jährlich erfolgen. Bei der Ermittlung des neuen Preises wird das Niveau der jeweiligen vorgenannten Indizes zum Zeitpunkt der Preisanpassung mit dem Niveau des Zeitpunktes, zu dem die letzte Preisanpassung vorgenommen wurde, bzw. soweit eine solche noch nicht vorgenommen wurde, mit dem Niveau des Zeitpunktes des Vertragsschlusses verglichen.
6. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Zumutbarkeit der Preisanpassung jedenfalls dann gegeben ist, wenn die Änderung des Preises $\leq 15\%$ nach oben oder unten beträgt. Sollte eine Änderung von $> 15\%$ erfolgen, steht den Parteien ein Sonderkündigungsrecht zu. Der Kunde hat dieses Sonderkündigungsrecht binnen eines Monats nach Übersendung des neuen Preises schriftlich auszuüben, ansonsten gilt nach Ablauf dieser Frist der neue Preis. Der Kunde wird auf die Folge gesondert hingewiesen.

§ 11 Zahlungsbedingungen/Verjährung

1. Rechnungen der SU sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, zwischen SU und dem Kunden wurden bezüglich der Fälligkeit und/oder der Gewährung von Skonti hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen.
2. SU und der Kunde vereinbaren, dass, soweit ein Anspruch im Sinne des § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB rechtskräftig festgestellt ist, alle aufgrund dieses festgestellten Anspruchs entstehenden zukünftigen Ansprüche, welche eine regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt haben (z. B. Zinsansprüche), zum gleichen Zeitpunkt verjähren wie der rechtskräftig festgestellte Anspruch.

§ 12 Vertragsdauer/Kündigung/Schadenersatz

1. Soweit die Vertragsparteien nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart haben, hat ein Vertrag, der auf die regelmäßige Erbringung von Leistungen durch SU gerichtet ist, eine Laufzeit von zunächst 24 Monaten, beginnend ab dem vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn bzw. für den Fall, dass ein Leistungsbeginn nicht vereinbart ist, ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
2. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.
3. SU kann den Vertrag nach den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich vor, wenn
 - a) der Kunde wiederholt oder in besonders schwerem Maße gegen die Vorgaben in §§ 5 und 6 verstößt,
 - b) der Kunde über einen Zeitraum von zwei Monaten in Annahmeverzug gerät,
 - c) der Kunde wiederholt in Zahlungsverzug geraten ist und/oder er sich mit einer Zahlung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Zahlungsverzug befindet,
 - d) die Entsorgung nach Vertragsschluss durch Gesetz, Verordnung, behördliche Anordnung oder Ähnliches unzulässig oder unzumutbar wird,
 - e) der Kunde zahlungsunfähig wird, er Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
4. Davon unberührt bleibt das Recht von SU, die vertragliche Leistung zurückzubehalten, indem SU einen Abzug der zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme veranlasst.
5. Im Falle einer Kündigung nach § 12 Abs. 3 a) bis c) steht SU ein pauschaler Schadenersatzanspruch in Höhe von 40 % des positiven Vertragsinteresses (Gesamtumsatz der Restlaufzeit) zu. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, unbenommen. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Teilunwirksamkeit

1. Für diese Leistungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SU und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar auch dann, wenn es sich um einen ausländischen Kunden handelt bzw. der Rechtsstreit im Ausland geführt wird. Die Vertragssprache ist Deutsch. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Wohnsitz im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist der Sitz der SU. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn für SU und den Kunden ein gemeinsamer Gerichtsstand besteht.
3. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. SU ist nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
4. Die Gültigkeit dieser Bedingungen wird durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.